weichung von Zuständigkeitsvorschriften sehen soll"[3285]. Die *Regierung* sei der Meinung, „dass Liechtenstein dem Beispiel aller anderen westeuropäischen Staaten folgen ... und diese Auswirkungen zunehmender Interdependenz und zwischenstaatlicher Kooperation als normale Beschränkung moderner staatlicher Souveränität betrachten sollte, und nicht als Abweichung von rigiden, keine Ausnahme duldenden Verfassungsvorschriften"[3286].

Im Ergebnis heisst es in der *Postulatsbeantwortung*, dass „der Versuch einer generellen Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ... zu sterilen Begrifflichkeiten (führt). Demgemäss hält die *Postulatsbeantwortung* dafür, dass die Klärung der zugegebenermassen äusserst delikaten Probleme der Weiterentwicklung durch Gerichte und Verwaltung im Einzelfall zu überlassen ist"[3287]. In diesem Sinne hat sich *Thürer* im Jahre 1998 in einer Nebenbemerkung bemüht, eine Befugnis des Staatsgerichtshofes zu einer Überprüfung von Völkervertragsrecht auf seine materielle Verfassungsmässigkeit „auf dem Wege einer teleologisch-funktionalen Auslegung"[3288] zu begründen[3289].

Die Frage der materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts ist für das Verhältnis zwischen diesem und dem Landesrecht von zentraler Bedeutung. Wird in der LV eine Überprüfbarkeit völkerrechtlicher Verträge auf ihre materielle Verfassungsmässigkeit vorgesehen, ist die Stufenordnung zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht im Sinne einer *Hierarchisierung* zu verstehen; Normenkontrolle bedingt immer einen *übergeordneten Prüfungsmasstab*, an dem der *untergeordnete Prüfungsgegenstand* gemessen wird[3290]. Der Kompetenzkatalog des Staatsgerichtshofes ist, aus diesem Grund, die *Schlüssel-*, wenn nicht gar die *Schicksals*frage in diesem Zusammenhang: Sieht er eine inhaltliche (‚materielle') Überprüfbarkeit völkerrechtlicher Verträge auf ihre Verfassungsmässigkeit vor, besteht eine solche Hierarchie; ist dies *nicht* der Fall, unterliegt das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht einer solchen Prämisse *nicht*.

Es sind diese Vorzeichen, unter denen die Lehre und vor allem die *Postulatsbeantwortung* zu verstehen ist. So hat sich vor allem die

---

3285 Postulatsbeantwortung S. 13.

3286 Postulatsbeantwortung S. 13.

3287 Postulatsbeantwortung S. 15.

3288 Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 124 (Anm. 82). Siehe hierzu die Frage von Nuener S. 180, ob die LV „dem Anwendungsvorrang" des EWR-Rechts „nicht Grenzen im Sinne der ‚Solange Beschlüsse' bzw des ‚Maastricht Urteils' des deutschen Bundesverfassungsgerichtes setzt".

3289 Siehe hierzu unten Pkt. 3.2.3.

3290 Siehe hierzu das 13. Kapitel Pkt. 2.2.2.